

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 27. November 2016

betreffend

**Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen
der Gemeinde St. Moritz und der Region Maloja für
die Abfallbeseitigung**

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
Leistungsvereinbarung	6
A. Grundlagen / Verbindlichkeiten	7
B. Vereinbarungsgegenstand	7
C. Weitere Bestimmungen	8

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja ist die Abfallbeseitigung eine Aufgabe, für welche die Region tätig werden kann. Nachdem die Delegiertenversammlung des ABVO die Auflösung des Verbandes per 31.12.2016 beschlossen hat, hat die Gemeindepräsidentenkonferenz eine Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden und der Region für die Abfallbeseitigung vorbereitet. Damit soll gestützt, auf Art. 6 Abs. 3 der Statuten der Region Maloja, diese Aufgabe ab dem 01.01.2017 übertragen werden.

Die Region Maloja erfüllt die übertragene Aufgabe nach Vereinbarungsentwurf gemäss den nachfolgenden Leistungszielen der Qualitätsvorgaben:

- Der Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden
- Die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu / Weissblech) sowie der übrigen von der Region Maloja angenommenen Abfälle
- Die Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand
- Die Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d'Punt in Samedan
- Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen

Die Kosten werden gemäss dem in Art. 33 Abs. 1 der Statuten der Region Maloja festgelegten Verteilschlüssel auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, gestützt auf die obigen Erwägungen, die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Moritz und der Region Maloja betreffend die Abfallbeseitigung abzuschliessen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 zu verabschieden.

St. Moritz, 29. September 2016

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Aspiron
Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin: Gabi Bogner

3. Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)



zwischen der Politischen Gemeinde St. Moritz



und der Region Maloja

betreffend

A. Abfallentsorgung

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung im Regionalverband zu gewährleisten, schliessen die Politische Gemeinde St. Moritz (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Maloja (im Folgenden: die Region), gestützt auf Art. 62b des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Regionsstatuten, eine Leistungsvereinbarung ab. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Leistungsvereinbarung verstehen sich geschlechtsneutral.

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Abfallentsorgung der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

A. Grundlagen / Verbindlichkeiten

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Abfallentsorgung an die Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

Die Region besorgt in Koordination mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Region nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region erbringt im Rahmen der übertragenen Aufgaben die folgenden Leistungen:

- Den Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden
- Die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu, Weissblech), sowie der übrigen von der Region angenommenen Abfälle
- Die Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand
- Die Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d’Punt in Samedan
- Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen

Einzuhalten sind die gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Region beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Region verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne des Auftrages zu verwenden. Zudem hat sie mindestens jährlich der Gemeinde über ihre Leistungserbringung zu rapportieren.

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die von der Region zu erbringenden Leistungen eine jährliche Akontozahlung auf Grund des Budgets «Abfallentsorgung» und gemäss Verteilschlüssel nach Art. 33 Abs. 1 der Regionsstatuten zu leisten. Defizite oder Überschüsse nach Jahresabschluss sind nach der Vorgabe von Art. 33 Abs. 2 der Regionsstatuten auszugleichen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom kantonalen Finanzdepartement für das entsprechende Jahr nach Art. 153 Abs. 3 StG festgelegte Verzugszins verrechnet.

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre.

2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartnern durchzuführen.

Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vertragspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom

Für die Gemeinde St. Moritz

Für die Region Maloja

St. Moritz

Der Präsident:

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin-
Stellvertreterin:

Die Vizepräsidentin:

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz